

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

Beschluss zur Erhöhung der Entgelte im Geltungsbereich der DienstVO

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Vom ...

Übersicht:

A.	Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009.....	1
B.	66. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	2
C.	2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf).....	3
D.	2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)	9
E.	Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen fallen	10
F.	Ergänzungen.....	11

A. Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009

Vom ...

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO) fallen.

§ 2 Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für mindestens einen Tag im Monat September 2009 Entgelt aus einem Dienstverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung:

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8, Kr. 3a bis Kr. 8a TV-L sowie Personenkraftfahrer in Höhe von 120 Euro und
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15Ü und Kr. 9a bis Kr. 12a TV-L in Höhe von 60 Euro.

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

Für die Höhe der Einmalzahlung ist die Entgeltgruppe maßgeblich, der der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin am 1. September 2009 zugeordnet ist.

Anmerkung zu § 2 Absatz 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. September 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

B. 66. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom ...

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die Änderung der Dienstvertragsordnung vom ... (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. ...), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 18 erhält folgende neue Fassung:

„§ 18 Jahressonderzahlung

§ 20 Absatz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8	83 v. H.
E 9 bis E 11	68 v. H.
E 12 bis E 13	38 v. H.

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

E 14 bis E 15 23 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach § 20 Absatz 3 TV-L."

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Ziffer 1.1 wird folgende Ziffer 1.2.1 eingefügt:

„1.2.1 Anlage A 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. ...*)".

b) Nach der neuen Ziffer 1.2.1 wird folgende Ziffer 1.2.2 eingefügt:

„1.2.2 Anlage A 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. ...*)".

c) Nach der Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2.1 eingefügt:

„2.1.1 Anlage 1 a des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. ...*)".

d) Nach der neuen Ziffer 2.1.1 wird folgende Ziffer 2.1.2 eingefügt:

„2.1.2 Anlage 1 b des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. ...*)".

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 am 1. Januar 2011
2. § 1 Nr. 2 Buchstabe a am 1. September 2009,
3. § 1 Nr. 2 Buchstabe c am 1. September 2009,
4. § 1 Nrn. 2 Buchstabe b und d am 1. März 2010.

C. **2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)**

Vom ...

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen auf-

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

grund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die ... Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom ... (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. ...), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93"

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.362,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

b) ab 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89"

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) ¹Übergeleitete Mitarbeiterinnen der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen dem TV-L. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

2. Die Anlage 4 wird durch folgende Anlagen 4 ersetzt:

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

a)

„Anlage 4 (2009) ARR-Ü-Konf

KR-Anwendungstabelle Gültig für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010								
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.435,05	3.805,85 <small>nach 2 J. St. 3</small>	4.284,80 <small>nach 3 J. St. 4</small>	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.435,05	3.898,55	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.115,75	3.435,05 <small>nach 2 J. St. 3</small>	3.898,55 <small>nach 5 J. St. 4</small>	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.012,75	3.223,90 <small>nach 2 J. St. 3</small>	3.625,60 <small>nach 3 J. St. 4</small>	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.935,50	3.203,30 <small>nach 4 J. St. 3</small>	3.414,45 <small>nach 2 J. St. 4</small>	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 <small>nach 5 J. St. 3</small>	3.244,50 <small>nach 5 J. St. 4</small>	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 <small>nach 5 J. St. 3</small>	3.053,95 <small>nach 5 J. St. 4</small>	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 <small>nach 5 J. St. 3</small>	2.853,10 <small>nach 5 J. St. 4</small>	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.163,00					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.003,35					-
		IV mit Aufstieg nach V						

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

KR-Anwendungstabelle								
Gültig für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010								
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro.

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

b)

„Anlage 4 (2010) ARR-Ü-Konf

KR-Anwendungstabelle ab 1. März 2010								
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.476,27	3.851,52 nach 2 J. St. 3	4.336,22 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.476,27	3.945,33	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.153,14	3.476,27 nach 2 J. St. 3	3.945,33 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.048,90	3.262,59 nach 2 J. St. 3	3.669,11 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.188,96					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	2.762,25
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.027,39					-
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49	2.553,78
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro.“

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 am 1. September 2009,
2. § 1 Nr. 2 Buchstabe a am 1. September 2009,
3. § 1 Nr. 2 Buchstabe b am 1. März 2010.

D. 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom ...

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom ... (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. ...), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. In § 5 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 2 aufgeführt sind und“ eingefügt.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen (Auszubildende BBiG)

1. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 109*)
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. ...*)

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. ...*)

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen

(Auszubildende Pflege)

1. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 109*)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 13. März 2008 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. ...*)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. ...*)

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen

(Praktikanten und Auszubildende)

1. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 12. Oktober 2006 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 109*)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. ...*)"

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt am 1. März 2009 in Kraft.

E. Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen fallen

Vom ...

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92*), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131*), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

ARBEITSPAPIER

Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich der DienstVO

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 fallen.

§ 2 Geltungsbereich

Folgende Regelungen finden entsprechende Anwendung:

a) auf die Ausbildungsverhältnisse:

§ 8 und 16 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TVA-L BBiG,

b) auf die Praktikantenverhältnisse:

§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

F. Ergänzungen

1. Die Abschnitte A bis E dieses Beschlusses finden keine Anwendung auf die Dienst-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die am 1. September 2009 nicht mehr bestanden haben.
2. Bei künftigen Verhandlungen über das Wirksamwerden von Entgelterhöhungen im TV-L in der für das Land Niedersachsen geltenden Fassung wird die ADK andere wertgleiche Kompensationsmöglichkeiten für das beim Land bisher gezahlte Leistungsentgelt suchen (§ 18 TV-L in der bis zum 28. Februar 2009 geltenden Fassung), damit § 1 Nr. 1 des Abschnitts B dieses Beschlusses gegebenenfalls außer Kraft gesetzt werden kann.

Oldenburg, den

Der Vorsitzende der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission